

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.975/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-200300/0001-III/3/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2012);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 2 (Berichtspflicht an den Nationalrat)

§ 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Bundesministerin für Finanzen einen Bericht über die Tätigkeiten und Ergebnisse der genannten internationalen Finanzinstitutionen zu erstellen und dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln hat.

Dazu weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass die Bundesverfassung in ihrem Abschnitt E., der mit „Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung“ überschrieben ist, mit Art. 51c Abs. 2 B-VG und Art. 55 Abs. 4 B-VG Ermächtigungen für den Bundesgesetzgeber vorsieht, Berichte an den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss bzw. an den Hauptausschuss vorzusehen (vgl. auch Art. 23e B-VG betreffend – im vorliegenden Zusammenhang nicht einschlägige – Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung in der Verfassung abschließend geregelt (vgl. zB

die Nachweise bei Kahl in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Art. 52 B-VG und VfSlg 2966/1956: „eine Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes steht dem Nationalrat nur in den im B-VG 1929 ausdrücklich bezeichneten Fällen und Formen zu“).


Es sollte daher erwogen werden, im vorgeschlagenen Gesetzestext bereits dem Wortsinn nach zu präzisieren, welcher Ausschuss gemeint ist.

Weiters wird empfohlen, in § 2 und § 3 einheitlich den Ausdruck „Bundesminister“ oder „Bundesministerin“ (oder einheitlich die männliche und weibliche Form, vgl. Legistische Richtlinie 10) zu verwenden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. Juli 2012
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	PzWA9HKOfZII0L5BhSDNWyXqDoOOYr7252TVdGi5bzgjhELMrzzRa+vGcWr01rd64mkzAQ5L774wSHm1vXBF2m8ZnCTBqM/emAF+Eww0SDSxpOQbYMcnSoz6KQjEtE1AWWJYAGY/p/7szExQ/re3PyDEBrwZ+PDINLxdK8T4nu0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-25T13:05:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	